

Bundesversammlung.

Die ausserordentliche Session ist am 12. November 1938 geschlossen worden. Die Übersicht der Verhandlungen wird nächstens dem Bundesblatt beigelegt werden.

In den Nationalrat ist neu eingetreten:

Herr Pfister, Bruno, Dr. oec. publ., Sekretär des Verbandes schweizerischer Müller, von Solothurn, Oberlinsbach und St. Gallen, in Zürich, an Stelle des zurückgetretenen Herrn Dr. A. Saxer.

1044

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Reglement

über

die Lehrlingsausbildung in der Kleiderfärberei und Chemisch-Wäscherei.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

nach Massgabe von Art. 5, Abs. 1, Art. 13, Abs. 1, und Art. 19, Abs. 1, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung (in der Folge Bundesgesetz genannt) und von Art. 4, 5 und 7 der zugehörigen Verordnung I vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

Reglement über die Lehrlingsausbildung in der Kleiderfärberei und Chemisch-Wäscherei.

1. Berufsbezeichnung und Lehrzeitdauer.

Die Lehrlingsausbildung in der Kleiderfärberei und Chemisch-Wäscherei erstreckt sich auf folgende Berufe:

A. Kleiderfärber, mit einer Lehrzeitdauer von 3 Jahren.

Dieser Beruf umfasst die drei Arbeitsgebiete Kleiderfärben, Chemischwaschen und Detachieren. Die Aufnahme von Lehrlingen ist daher nur in

Bundesversammlung.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1938
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	46
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.11.1938
Date	
Data	
Seite	716-716
Page	
Pagina	
Ref. No	10 033 782

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.